

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

VI/4-A-106/149

Bearbeiter
Dr. Sperner

Klappe
2991

15. April 1980

Betrifft

NÖ Landarbeitsordnung 1973, Änderung

Hoher Landtag!



Durch den II. Teil des Bundesgesetzes vom 23. Februar 1979, BGBl. Nr. 108, über die Gleichbehandlung von Frau und Mann bei Festsetzung des Entgelts (Gleichbehandlungsgesetz), wurden die gemäß Artikel 12 Abs. 1 Z. 6 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung der B-VG Novelle 1974, BGBl. Nr. 444, aufgestellten Grundsätze über die Regelung des Arbeitsrechtes in der Land- und Forstwirtschaft (Landarbeitsgesetz) neuerlich geändert.

Der vorliegende Gesetzentwurf beinhaltet eine Übernahme der entsprechenden Bestimmungen des Grundsatzgesetzes in die NÖ Landarbeitsordnung 1973. Durch dieses Gesetz wird eine Gleichbehandlungskommission geschaffen, die sich mit allen die Diskriminierung bei der Entgeltfestsetzung berührenden Fragen zu befassen hat. Ihre Aufgabe ist vor allem die Erstattung von Gutachten sowie von Vorschlägen an den Dienstgeber zur Verwirklichung der Gleichbehandlung, die mit dem Auftrag verbunden sind, die Diskriminierung zu beenden. Kommt der Dienstgeber diesem Auftrag nicht fristgerecht nach, so kann jede der im Gesetz genannten Interessenvertretungen beim zuständigen Arbeitsgericht auf Feststellung der Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes klagen.

Im einzelnen wird bemerkt:

Zu Z.1:

Es wurde eine durch die 5. Novelle zur NÖ Landarbeitsordnung 1973, LGBl.9020-6, notwendig gewordene Richtigstellung der Zitierung vorgenommen.

Zu Z.2:

Auf Grund des Art.12 Abs. 1 Z. 6 B-VG fällt die Vollziehung der gegenständlichen Rechtsangelegenheit in den Wirkungsbereich des Landes. Gemäß Art.101 Abs.1 B-VG übt die Vollziehung jedes Landes eine vom Landtag zu wählende Landesregierung aus. § 13 Abs.2 bis 5 des Grundsatzgesetzes weisen jedoch dem Landeshauptmann Vollziehungsaufgaben, nämlich den Vorsitz in der Gleichbehandlungskommission u.a. zu. Diese Gesetzesstellen widersprechen daher dem Art.101 Abs.1 B-VG. Im Falle einer Prüfung des Ausführungsgesetzes durch den Verfassungsgerichtshof könnte eine Aufhebung nicht mit dem Hinweis auf die Übereinstimmung mit dem Grundsatzgesetz abgewendet werden. Es wurde daher in Abweichung von den Bestimmungen des Grundsatzgesetzes eine verfassungskonforme Regelung in den vorliegenden Gesetzentwurf aufgenommen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der Landesregierung betreffend den Entwurf eines Gesetzes mit dem die NÖ Landarbeitsordnung 1973, LGBl.9020-6, geändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung

Dr. P r ö l l

Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

